

Legal Alert

Kontrolle der Nüchternheit von Arbeitnehmern

Septembre 2011

Am 1. Juli 2011 ist eine Änderung des Gesetzes über die Erziehung in Nüchternheit und Bekämpfung der Alkoholsucht (Gesetz vom 26. Oktober 1982 über die Erziehung in Nüchternheit und Bekämpfung der Alkoholsucht, Dz.U.07.70.473 einheitlicher Text, geändert mit dem Gesetz vom 25. März 2011 über den Abbau administrativer Hemmnisse für Bürger und Unternehmer, Dz.U.11.106.622) **in Kraft getreten.**

Die Änderung betrifft vor allem die Befugnis, einen Arbeitnehmer, der aufgrund eines begründeten Verdachts, er sei alkoholisiert zur Arbeit gekommen bzw. er habe Alkohol während der Arbeitszeit zu sich genommen, zur Arbeit nicht zugelassen wurde, die Kontrolle seiner Nüchternheit zu veranlassen und durchzuführen.

Bisher war es der Arbeitnehmer allein, der unter den weiter oben geschilderten Umständen verlangen konnte, ihn auf die Nüchternheit hin kontrollieren zu lassen. In den Vorschriften wurde nicht präzisiert, wer befugt wäre, eine derartige Kontrolle vorzunehmen.

Derzeit darf auch der Leiter des Betriebes bzw. ein von ihm Beauftragter verlangen, eine Kontrolle der Nüchternheit des betroffenen Arbeitnehmers durchzuführen. Durch diese Änderung wird der Arbeitgeber in die Lage versetzt, die Nüchternheit des Arbeitnehmers auch ohne Einwilligung des Betroffenen zu prüfen, was laut dem früheren Wortlaut des Gesetzes nicht möglich war.

Die Kontrolle der Nüchternheit darf nur von einer für den Schutz der öffentlichen Ordnung zuständigen Behörde durchgeführt werden; die Blutprobe ist von einer medizinischen Fachkraft zu entnehmen. Aufgrund dieser Klausel wird ausgeschlossen, dass der Betriebsleiter selbst oder ein von diesem Beauftragter die Nüchternheit des Arbeitnehmers kontrollieren, sei es beispielsweise mittels eines Alkotesters.

*Die Autorin spricht **Michał Hady** ihren Dank für seine Unterstützung beim Verfassen dieses Beitrags aus.*

Ewa Łachowska-Brol
+48 22 50 50 797
E-mail ►

